

[...]

KAPITEL III - EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Artikel 86 - Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nur auf die in Artikel 87 definierten Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar.

Artikel 87 - Definition

§1 - Die Einrichtung öffentlichen Interesses wird durch das Dekret geschaffen. Sie verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Grundlagendekret zur Schaffung der Einrichtung öffentlichen Interesses legt die Aufgaben und die Funktionsweise der Einrichtung öffentlichen Interesses fest.

Die Einrichtung öffentlichen Interesses wird von einem Verwaltungsrat geleitet. Das Grundlagendekret legt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates fest.

§2 - Folgende Einrichtungen sind Einrichtungen öffentlichen Interesses im Sinne von Paragraf 1:

1. das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung;
3. das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
4. das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sobald die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes durch ein gemäß Artikel 24 Paragraf 2 der Verfassung verabschiedetes Dekret auf sie anwendbar gemacht wurden.

Artikel 88 - Aufsicht

§1 - Die Einrichtung öffentlichen Interesses unterliegt der Aufsicht der zuständigen Minister und des Haushaltsministers. Die Aufsicht des Haushaltsministers betrifft alle Entscheidungen, die finanzielle oder haushaltsmäßige Auswirkungen haben.

Die Aufsicht erfolgt mittels eines oder mehrerer Regierungskommissare, die von der Regierung auf Vorschlag der zuständigen Minister und des Haushaltsministers bezeichnet werden.

Für jeden Regierungskommissar kann die Regierung einen Stellvertreter bezeichnen, der im Fall einer Verhinderung die Aufgaben des Regierungskommissars wahrnimmt.

§2 - Der Regierungskommissar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er besitzt weitestgehende Befugnisse zur Erfüllung seiner Aufgabe.

§3 - Jeder Regierungskommissar verfügt über eine Frist von vier vollen Tagen, um Einspruch zu erheben gegen jeden Beschluss, der seiner Meinung nach gegen geltende Bestimmungen oder das Gemeinwohl verstößt. Durch den Einspruch des Regierungskommissars wird die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt. Der Regierungskommissar informiert den Verwaltungsrat der Einrichtung schriftlich über seinen Einspruch.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist von vier vollen Tagen läuft ab dem Tag der Sitzung, auf der die Entscheidung getroffen wurde, sofern der Regierungskommissar zu dieser Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, andernfalls ab dem Tag, an dem er von der Entscheidung Kenntnis genommen hat.

§4 - Der Regierungskommissar erhebt Einspruch bei dem Minister, auf dessen Vorschlag er bezeichnet worden ist.

Der Minister, bei dem Einspruch erhoben wird, verfügt über eine Frist von dreißig vollen Tagen ab dem in Paragraph 3 Absatz 2 erwähnten Zeitpunkt, um das Gutachten der anderen betroffenen Minister einzuholen und die Entscheidung aufzuheben. Er teilt dem Verwaltungsrat die Aufhebung der Entscheidung mit. Erfolgt keine Aufhebung innerhalb der vorerwähnten Frist, gilt die Entscheidung als definitiv.

§5 - Die Regierung legt den Betrag der Entschädigungen und Anwesenheitsgelder fest, die den Regierungskommissaren zulasten des Haushaltes der Einrichtung öffentlichen Interesses gewährt werden.

Artikel 89 - Zwangsaufsicht

§1 - Wenn das Gemeinwohl oder geltende Bestimmungen es erfordern, kann ein Aufsichtsminister oder der Haushaltsminister den Verwaltungsrat der Einrichtung öffentlichen Interesses dazu anhalten, über bestimmte Beschlussvorlagen zu entscheiden oder bestimmte Fragen zu beantworten. Der Minister oder der Regierungskommissar, der auf seinen Vorschlag bezeichnet worden ist, teilt dem Verwaltungsrat mit, zu welchen Fragen der Verwaltungsrat der Einrichtung öffentlichen Interesses innerhalb welcher Frist eine Entscheidung treffen muss.

Hat der Verwaltungsrat der Einrichtung öffentlichen Interesses innerhalb der gewährten Frist keine Entscheidung getroffen oder kann der Minister sich der Entscheidung des Verwaltungsrates nicht anschließen, kann die Regierung per Erlass die Entscheidung anstelle des Verwaltungsrates treffen. Eine Kopie des entsprechenden Erlasses wird dem Parlament unmittelbar übermittelt.

§2 - Die Regierung kann einen Sonderkommissar bezeichnen, wenn die Einrichtung öffentlichen Interesses es versäumt, die verlangten Auskünfte oder Angaben zu erteilen oder die Maßnahmen durchzuführen, die durch geltende Bestimmungen oder durch einen rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss vorgeschrieben sind. Der Sonderkommissar ist anstelle der säumigen Behörde dazu befugt, alle notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Mandats zu treffen, das ihm per Ernennungserlass erteilt worden ist.

Bevor die Regierung einen Sonderkommissar entsendet:

1. übermittelt sie der Einrichtung öffentlichen Interesses per Einschreiben eine begründete Anmahnung, in der erläutert wird, was von ihr verlangt wird oder welche Maßnahmen sie zu treffen versäumt hat;
2. gewährt sie der Einrichtung öffentlichen Interesses in derselben Anmahnung eine bestimmte und angemessene Frist, um der an sie gerichteten Aufforderung nachzukommen, ihr Verhalten zu rechtfertigen, ihren Standpunkt zu bestätigen oder die vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 90 - Haushaltsfeststellung

Der Haushalt einer Einrichtung öffentlichen Interesses wird durch ihren Verwaltungsrat festgestellt und durch die Regierung genehmigt.

Gegebenenfalls wird die Einnahmendotation der Einrichtung öffentlichen Interesses in dem in Artikel 57 Paragraph 4 erwähnten Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan als Ausgabeermächtigung der Dienste der Hauptverwaltung aufgeführt und als solche vom Parlament genehmigt.

In jedem Fall wird die maximale Höhe der Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen der Einrichtung öffentlichen Interesses durch das in Artikel 55 erwähnte Haushaltsdekret des Parlamentes genehmigt. Das Parlament kann dieses Maximum von der Entwicklung der Eigeneinnahmen der Einrichtung öffentlichen Interesses abhängig machen.

Der von der Regierung genehmigte Haushalt wird dem Parlament als Teil der in Artikel 57 Paragraph 5 erwähnten Allgemeinen Rechtfertigungserklärung übermittelt.

Artikel 91 - Haushaltsgliederung

§1 - Der Haushalt einer Einrichtung öffentlichen Interesses umfasst den Haushaltsplan der Einnahmen, den Ausgabenhaushaltsplan und die Erläuterungen zum Haushalt.

§2 - Der Haushaltsplan der Einnahmen listet die geschätzten Einnahmen nach ihrem Entstehungsgrund gemäß der wirtschaftlichen Klassifizierung auf. Die geschätzten Beträge begrenzen nicht die festzustellenden Rechte.

Einziges Gliederungsebene des Haushaltsplanes der Einnahmen ist der Einnahmenartikel. Jeder Einnahmenartikel wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert.

§3 - Der Ausgabenhaushaltsplan listet die voraussichtlich benötigten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen auf.

Erste Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplanes ist der Organisationsbereich. Er umfasst die Mittel für die gesamten Tätigkeiten eines bestimmten Aufgabenbereiches der Einrichtung öffentlichen Interesses.

Zweite Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplanes ist das Programm. Pro Organisationsbereich gibt es ein oder mehrere Verwaltungs- und Tätigkeitsprogramme. Die Verwaltungsprogramme enthalten die zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Organisationsbereiches nötigen Personal-, Betriebs- und Investitionsmittel. Die Tätigkeitsprogramme enthalten die spezifischen Mittel zur Erfüllung der einzelnen Zielsetzungen des Organisationsbereiches.

Dritte Gliederungsebene des Ausgabenhaushaltsplans ist die Zuweisung. Jede Zuweisung wird durch eine Umschreibung identifiziert und gemäß der wirtschaftlichen und der funktionellen Klassifizierung kodiert.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden pro Programm vorgesehen und genehmigt. Die Ausgabeermächtigungen werden pro Programm vorgesehen und für den gesamten Haushalt genehmigt.

§4 - Die Regierung kann festlegen, dass die Gliederung des Ausgabenhaushaltsplanes einer bestimmten Einrichtung öffentlichen Interesses nur Programme und Zuweisungen oder nur Zuweisungen umfasst. Im letzten Fall werden die Verpflichtungsermächtigungen pro Zuweisung und die Ausgabeermächtigungen für den Haushalt vorgesehen und genehmigt.

Artikel 92 - Anleihen und mehrjährige Verpflichtungen

§1 - Das in Artikel 55 erwähnte Haushaltsdekret bestimmt in seinem verfügenden Teil, bis zu welcher Höhe die Einrichtung öffentlichen Interesses Anleihen zur Deckung der Investitionsausgaben aufnehmen darf.

§2 - Außer im Fall von wiederkehrenden Verpflichtungen gemäß Artikel 13 sind Maßnahmen, die die Einrichtung öffentlichen Interesses über die Haushaltsermächtigung hinaus zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, nur dann zulässig, wenn das in Artikel 55 erwähnte Haushaltsdekret in seinem verfügenden Teil dazu ermächtigt.

§3 - Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ist die Einrichtung öffentlichen Interesses befugt:

1. die im allgemeinen Interesse der Geschäftsführung der Einrichtung öffentlichen Interesses

- erforderlichen Finanzgeschäfte abzuschließen, einschließlich der Aufnahme von kurzfristigen Anleihen, deren Laufzeit geringer als ein Jahr sein muss;
2. die Bedingungen der Rückzahlung der durch die Einrichtung öffentlichen Interesses in Belgien oder im Ausland getätigten Anleihen im Einvernehmen mit dem Geldgeber anzupassen oder Verwaltungsverträge in diesem Bereich abzuschließen;
 3. die Reserven der Einrichtung öffentlichen Interesses sowie die etwaigen, die Ausgaben übersteigenden Tageseinnahmen und die Erträge der Anleihen unter Ausnutzung der auf dem Kapitalmarkt angebotenen Möglichkeiten zur Kapitalanlage im Interesse der Einrichtung öffentlichen Interesses zu verwalten. In diesem Fall legt die Regierung vorab grundsätzlich die Art, den maximalen Umfang und die Höchstdauer der möglichen Kapitalanlagen fest.

Artikel 93 - Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen

Die Regierung legt die Richtlinien und die Arbeitsweise für die Erstellung der Haushalte und der Haushaltsanpassungen fest.

Der Haushaltsentwurf wird bis spätestens 30. September des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister übermittelt. Erfolgt die Übermittlung des Haushaltsentwurfes einer Einrichtung öffentlichen Interesses nicht innerhalb dieser Frist, werden eventuelle Zahlungen zulasten des Haushaltes der Dienste der Hauptverwaltung an die betreffende Einrichtung öffentlichen Interesses ausgesetzt.

Jedes Jahr findet im Laufe des ersten Quartals eine Haushaltskontrolle hinsichtlich einer eventuellen Anpassung des Haushaltes statt. Weitere Haushaltskontrollen und Haushaltsanpassungen sind zu jedem Zeitpunkt möglich.

Die Anpassung des Haushaltes erfolgt in der gleichen Art und Weise wie die Aufstellung des Haushaltes und unter Beachtung der Haushaltsgliederung gemäß Artikel 91. Die verschiedenen Tabellen des Haushaltsplans der Einnahmen und des Ausgabenhaushaltsplans werden aktualisiert, wobei der Vergleich der ursprünglichen und der angepassten Mittel aufgezeigt wird.

Die Einrichtung öffentlichen Interesses übermittelt den Entwurf zur Anpassung des Haushaltes zusammen mit den Erläuterungen dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister. Die Haushaltsanpassung wird von der Regierung genehmigt und dem Parlament zur Information übermittelt.

Erfolgt die Anpassung im Rahmen der unter Absatz 3 erwähnten Haushaltskontrolle, werden die Entwürfe spätestens am 31. März des laufenden Haushaltsjahres übermittelt.

Artikel 94 - Provisorische Haushaltsmittel

Falls der Haushalt der Einrichtung öffentlichen Interesses nicht vor dem 31. Dezember des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, genehmigt wurde, können die Mittel des von der Einrichtung öffentlichen Interesses hinterlegten Haushaltsentwurfes genutzt werden, außer für neuartige Ausgaben, die im Haushalt des Vorjahres nicht genehmigt waren.

Artikel 95 - Information der Regierung

Die Einrichtung öffentlichen Interesses übermittelt dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister vierteljährlich eine Übersicht der Ausführung des Haushaltes.

Artikel 96 - Neuverteilung der Zuweisungen

Im Laufe des Haushaltsjahres kann der Verwaltungsrat die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Zuweisungen des Ausgabenhaushaltsplans anpassen. Bei jeder Neuverteilung werden die Mittelerrhöhungen vollständig durch Mittelminderungen ausgeglichen.

Auf Ebene der Verpflichtungsermächtigungen können die Mittel eines Programms neu auf die Zuweisungen des Programms verteilt werden. Umfasst der Ausgabenhaushaltsplan nur eine Gliederungsebene, können die Verpflichtungsermächtigungen nicht neu verteilt werden.

Auf Ebene der Ausgabeermächtigungen können die Mittel des Haushaltes neu auf die Zuweisungen des Haushaltes verteilt werden.

Nimmt der Verwaltungsrat eine Neuverteilung der Haushaltsmittel auf die Zuweisungen des Ausgabenhaushaltsplans vor, informiert er die Regierung.

Artikel 97 - Anweisungsbefugter

Der Verwaltungsrat übt die Funktion des Anweisungsbefugten aus. Er kann diese Befugnis an bevollmächtigte Anweisungsbefugte übertragen. Die Übertragung kann die Möglichkeit einer weiteren Übertragung an nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte vorsehen.

Artikel 98 - Anpassungs- und Korrekturbuchungen

Der Rechnungspflichtige kann Anpassungsbuchungen vornehmen bis zur Übermittlung der Haushaltsausführungsrechnung und des Jahresabschlusses innerhalb der unter Artikel 99 vorgesehenen Fristen. Diese Anpassungen dürfen sich nur auf wichtige Ereignisse beziehen, die sich im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres ergeben haben und die unvorhersehbar oder deren Auswirkung zum Zeitpunkt der Kontenabschlüsse nicht bekannt waren.

Korrekturbuchungen infolge der Kontroll- und Zertifizierungsarbeiten des Rechnungshofes, wie sie unter Artikel 46 vorgesehen sind, können noch so lange durch den Rechnungspflichtigen vorgenommen werden, bis der Rechnungshof den Kontrollbericht zur allgemeinen Rechnungslegung in Anwendung von Artikel 41 dem Parlament übermittelt hat.

Artikel 99 - Haushaltsausführungsrechnung und Jahresabschluss

Bis zum 30. April des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt, übermittelt die Einrichtung öffentlichen Interesses dem Aufsichtsminister und dem Haushaltsminister die Haushaltsausführungsrechnung gemäß Artikel 16 und den Jahresabschluss gemäß Artikel 38 mit den entsprechenden Erläuterungen sowie einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten während des abgelaufenen Haushaltsjahres. Hat die Einrichtung öffentlichen Interesses einen Geschäftsführungsvertrag mit der Regierung abgeschlossen, enthält der Jahresbericht ebenfalls die Berichterstattung über den Stand der Ausführung dieses Geschäftsführungsvertrages.

Nach Genehmigung durch die Regierung übermittelt der Haushaltsminister die Haushaltsausführungsrechnung, den Jahresabschluss und den Jahresbericht dem Rechnungshof. Die Übermittlung erfolgt spätestens am 31. Mai des Jahres, das dem Haushaltsjahr folgt.

Artikel 100 - Rücklage

In ihrer Buchhaltung eröffnet die Einrichtung öffentlichen Interesses ein Konto, das für die Buchung einer aus der Verwendung des Ergebnisses resultierenden Rücklage bestimmt ist. Der Höchstbetrag der Rücklage wird durch das Grundlagendekret festgesetzt. Die Einrichtung öffentlichen Interesses legt den Betrag der Rücklage jährlich im Rahmen der oben erwähnten Höchstgrenze fest. Der Beschluss zur Festlegung des Betrages wird der Regierung zur Billigung vorgelegt.

Artikel 101 - Betriebsrevisor

Die Regierung kann für jede Einrichtung öffentlichen Interesses einen oder mehrere Betriebsrevisoren bezeichnen. Der oder die Betriebsrevisoren können im Rahmen des in Artikel 45 definierten internen

Auditdienstes tätig werden.

Die Betriebsrevisoren überprüfen die Buchhaltung und bescheinigen die Echtheit und die Richtigkeit der Buchungsvorgänge. Sie können Einsicht nehmen in Buchhaltungsbücher und -dokumente, in Schriftwechsel, in Protokolle, in Finanzsituationen und allgemein in alle Buchungsvorgänge. Sie überprüfen die Konsistenz der Güter und Wertgegenstände, die der Einrichtung öffentlichen Interesses entweder gehören oder die diese verwaltet beziehungsweise über die diese verfügt. Sie greifen nicht in die Verwaltung der Einrichtung öffentlichen Interesses ein.

Die Betriebsrevisoren übermitteln dem Aufsichtsminister, dem Haushaltsminister und dem Verwaltungsrat der Einrichtung öffentlichen Interesses mindestens ein Mal pro Jahr, anlässlich der Erstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung, einen Bericht über die Aktiva- und Passivasituation sowie über das Betriebsergebnis der Einrichtung öffentlichen Interesses. Sie informieren umgehend über jede Nachlässigkeit, jede Unregelmäßigkeit und allgemein jede Situation, die die Solvenz und die Liquidität der Einrichtung öffentlichen Interesses gefährdet.

Artikel 102 - Personal

§1 - Die Regierung legt das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der Einrichtungen öffentlichen Interesses fest.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Grundlagendekretes der Einrichtung öffentlichen Interesses werden die Personalmitglieder vom Verwaltungsrat ernannt, befördert und entlassen.

Die Einrichtungen öffentlichen Interesses übermitteln dem Aufsichtsminister, dem Haushaltsminister und dem Minister für das öffentliche Amt auf Anfrage jegliche Information bezüglich der Laufbahn oder der Besoldung ihrer Personalmitglieder. Bei Anfragen des Haushaltsministers oder des Ministers für das öffentliche Amt werden die Informationen ebenfalls dem Aufsichtsminister übermittelt.

Die Regierung legt fest, mit welchen Datenverarbeitungssystemen die Personalverwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses erfolgt.

§2 - Die Regierung kann eine Einrichtung öffentlichen Interesses dazu ermächtigen, an dem durch das Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Mitglieder des Personals gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Rechtsnachfolger eingeführten Pensionssystem teilzunehmen.

TITEL III - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 103 - Anrechte auf Subventionen und Zuschüsse

In Abweichung aller anders lautenden Vorschriften besteht kein Anrecht auf die Auszahlung von Subventionen und Zuschüssen aller Art, deren jährlicher Betrag 124 EUR nicht überschreitet, mit Ausnahme der Zuschüsse und Beihilfen an natürliche Personen.

In Abweichung von Absatz 1 besteht kein Anrecht auf die Auszahlung von Zuschüssen:

- unter 2.500 EUR für die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1-3, 5 und 7-10 des Dekretes zur Infrastruktur vom 18. März 2002 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben;
- unter 2.500 EUR für das in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 desselben Dekretes vorgesehene Infrastrukturvorhaben, falls der Antragsteller eine Rechtsperson privaten oder öffentlichen Rechts ist;
- unter 750 EUR für das in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 desselben Dekretes vorgesehene Infrastrukturvorhaben, falls der Antragsteller eine natürliche Person ist;
- unter 750 EUR für das in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 desselben Dekretes vorgesehene Infrastrukturvorhaben.

Artikel 104 - Auszahlung von Subventionen und Dotationen

§1 - In Abweichung aller anders lautenden Vorschriften mit Ausnahme übergeordneter Normen werden alle auszuzahlenden Vorschüsse von Subventionen und Dotationen für Funktions- und Personalkosten im Rahmen der jeweils dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel monatlich in Zwölfteilen ausgezahlt, und zwar jeweils vor dem 22. jedes Monats.

Insofern keine der in Absatz 1 erwähnten Vorschusszahlungen vorgesehen sind, werden die im jeweiligen Ausgabenhaushalt vorgesehenen Jahresbeträge der Funktions- und Personaldotationen für die Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft monatlich in Zwölfteilen ausgezahlt, und zwar jeweils vor dem 22. jedes Monats. Dieselbe Regelung gilt für alle anderen Subventionen und Dotationen für Funktions- und Personalkosten einschließlich des gesamten Unterrichtswesens.

§2 - Paragraph 1 ist nur anwendbar auf Auszahlungen, deren Jahresbetrag 6.000 EUR überschreitet.

Alle jährlichen Subventionen und Dotationen für Funktions- und Personalkosten, die den im ersten Absatz erwähnten Betrag nicht überschreiten und für die bisher keine Vorschusszahlungen vorgesehen sind, werden als Jahresvorschuss ausbezahlt, der 50 % der zu erwartenden Jahressubvention beträgt. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt im ersten Trimester des Jahres, das dem betroffenen Tätigkeitsjahr folgt. Die restliche Subvention wird nach erfolgter Endabrechnung spätestens im März des Jahres, das dem Jahr der Vorschusszahlung folgt, ausgezahlt. Falls die Vorschusszahlung den nach Endabrechnung zustehenden Subventionsbetrag übersteigt, kann die entsprechende Summe von der Subvention des folgenden Jahres abgehalten werden.

Insofern die Auszahlung des gesamten Jahreszuschusses bis Ende Juni des Zuschussjahres zu erwarten ist, kann von der Auszahlung des im vorherigen Absatz genannten Vorschusses abgesehen werden.

Artikel 105 - Geschäftsführungsverträge

Die Regierung kann mit Einrichtungen oder Diensten, die im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig sind, für eine jeweils festzulegende Dauer einen Geschäftsführungsvertrag abschließen, in dem die Aufgaben dieser Einrichtungen oder Dienste, die Rahmenbedingungen, unter denen diese wahrgenommen werden, sowie deren Finanzierung festgelegt werden.

Jeder Geschäftsführungsvertrag ist dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor seiner Unterzeichnung zur Genehmigung vorzulegen.

[...]